



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Bundesamt für Bauten und Logistik BBL

Einsatz von Rahmenverträgen in der Schweiz

**Fachkonferenz IT-Beschaffung
28. August 2013**

Fachsession 3

Bruno Gygi

Kompetenzzentrum öffentliches Beschaffungswesen Bund (KBB)



Vergabe von Rahmenverträgen in CH

- Auch von schweizerischen Vergabestellen werden Rahmenverträge ausgeschrieben und abgeschlossen.
- Keine ausdrückliche gesetzliche Grundlage und Definition im CH-Recht.
- Vergabe von Rahmenverträgen auch ohne besondere Erwähnung im BöB zulässig.
- Dem Vergaberecht unterstellt, wenn Einzelaufträge unterstellt wären.



Besonderheiten und Ausprägungen

- Festlegung der Konditionen (Preise und voraussichtliche Mengen) für künftige Leistungsbezüge in einem bestimmten Zeitraum.
- Bezugs- oder Abnahmepflicht entsteht erst mit Einzelabruf bzw. -vertrag.
- Abschluss zwischen einem oder mehreren öffentlichen Auftraggebern und einem oder mehreren Marktteilnehmern.
- Bestimmung des Lieferanten bei Einzelabruf durch:
 - Mini-Tender unter den RV-Partnern, oder
 - anderes, im RV festzulegendes Verfahren.



Gründe für den Abschluss von RV

- Bedarf einer bestimmten Leistung sicher, Zeitpunkt und Menge aber unsicher.
- Abwicklung offenes WTO-Verfahren dauert: mind. 4-6 Monate.
Abruf aus einem Rahmenvertrag dauert: 1-3 Wochen.
- Bessere Vereinbarkeit von Flexibilitätsbedarf der Vergabestellen und korrekte Einhaltung der Vergabebestimmungen.
- Senkung der Transaktionskosten.



Anforderungen und Grenzen der Anwendung von RV

- Einhaltung der Beschaffungsgrundsätze (Transparenz, Wettbewerb, Wirtschaftlichkeit und Gleichbehandlung).
- Leistungsinhalt, Konditionen, Mengen und Lieferantenauswahl müssen genügend konkret festgelegt bzw. bestimmbar sein.
- Entzug bestimmter Leistungen vom Wettbewerb über mehrere Jahre und getrennte Märkte sowie für eine Vielzahl von Auftraggebern ist unzulässig (vgl. Art. XV Ziff. 7 GPA 2012).



Unterschiede CH-EU?

- In EU gesetzliche Grundlage und Definition der RV in
 - Richtlinien 2004/17 und 18/EG bzw. VE Richtlinie 2011/896/2
 - Erläuterungen - Rahmenvereinbarungen – klassische Richtlinie.
- Die definierten Ausprägungen und die vertragsrechtliche Einordnung sind auf CH-Verhältnisse übertragbar.
- Unterschiede sehe ich heute vorab in:
 - der Erfahrungsdauer mit dem Einsatz von RV
 - der Breite der Einsatzgebiete
 - vergaberechtlichen Umsetzung.